

Gesuch um Ausstellung eines Austauschpasses

Voraussetzung

Zu einem bestehenden Pass kann ausnahmsweise ein Austauschpass ausgestellt werden, wenn andernfalls eine Reise erschwert oder verunmöglicht würde. Der Antrag auf einen Austauschpass ist schriftlich zu begründen (Art. 20 VawG).

Personalien Passinhaber/in

Name _____ Vorname _____
 Strasse _____ PLZ/Ort _____
 Geburtsdatum _____ Telefonnr. _____

Grund des Gesuches

Hinterlegung

Ist ein Austauschpass ausgestellt worden, so ist jeweils einer der beiden Pässe bei einer ausstellenden Behörde zu hinterlegen. Soweit ein Missbrauch ausgeschlossen ist, kann die Behörde ausnahmsweise eine anderweitige Hinterlegung bewilligen (Art. 21 VawG).

Bitte geben Sie an, wo der Austauschpass hinterlegt werden soll:

- ☐ **Ausweiszentrum, Hauptbahnhofstrasse 12, Postfach 144, 4502 Solothurn**
 Der Pass kann, frühestens 10 Arbeitstage nach Beantragung, während den ordentlichen Öffnungszeiten am Schalter ausgetauscht werden.
- ☐ **Anderweitige Hinterlegung** (gesuchstellendes Unternehmen/Behörde)
 Wer einen Austauschpass besitzt hat Kenntnis, dass es nicht gestattet ist, gleichzeitig mit zwei Pässen zu reisen bzw. diese auf sich zu tragen. Bei Übertretung dieser Bestimmung bzw. für alle sich daraus ergebenden Folgen, lehnt die ausstellende Behörde jede Verantwortung ab.

Sobald der Austauschpass nicht mehr benötigt wird, ist er unaufgefordert bei der zuständigen ausstellenden Behörde abzugeben (Verordnung des EJPD, SR 143.111, Art. 27, Abs. 2). Die ausstellende Behörde behält sich vor, den Austauschpass jederzeit wieder zurückzuverlangen.

Ort/Datum _____

Bestätigung gesuchstellendes Unternehmen
 (Name, Adresse (Stempel), Unterschrift)

Unterschrift Passinhaber/in